

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 2025, 2,50 %“ (qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,50 %)

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 26.02.2025

Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein Sieg) gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 2025, 2,50%
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg) , Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn (AG Bonn HRB 8421)
	Emittentin der Vermögensanlage	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg) , Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn (AG Bonn HRB 8421)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Erbringung von Dienstleistungen und Versorgungsleistungen im öffentlichen Auftrag, insbesondere im Bereich der Grundversorgung und der Daseinsvorsorge der Bevölkerung.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergerbeteiligung.stadtwerke-bonn.de , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Refinanzierung der Vorfinanzierung zur Errichtung des Anlageobjekts zu ermöglichen. Die Emittentin ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, indirekter Mehrheitsgesellschafter sind die Stadtwerke Bonn GmbH; weitere indirekte Gesellschafter sind kommunale Gebietskörperschaften.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die eingeworbenen Nachrangdarlehen bzw. die Nettoeinnahmen zur Refinanzierung der Vorfinanzierung zur Errichtung des Anlageobjekts zu verwenden.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Anlageobjekt sind 4 Photovoltaikanlagen, die auf städtischen Gebäuden errichtet werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen umfasst eine Leistung von 386,99 kWp. Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen €425.000. Die geplanten Nettoeinnahmen sind zur Finanzierung des Anlageobjekts ausreichend. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen wurde die CE Solar Rheinland GmbH, sowie die Energiegewinner Technik GmbH beauftragt, zwei Verträge zur Errichtung wurden abgeschlossen. Somit sind alle wesentlichen Verträge zur Errichtung abgeschlossen. Grundlage hierfür bilden eine Ausschreibung in Q4-2022 und eine Ausschreibung in Q3-2024. Die Realisierung des Anlageobjekt wurde vollständig aus eigenen Mitteln vorfinanziert. Diese Vorfinanzierung wird durch die Nettoeinnahmen refinanziert. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den Umsätzen und Erträgen der 4 Photovoltaikanlagen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg), die durch die Vergütung für die Abgabe des erzeugten Stroms erzielt werden, bedient werden. Mit der Errichtung wurde Anfang 2025 begonnen. Die Inbetriebnahme der einzelnen Photovoltaikanlagen ist bis zum Ende 2025 geplant. Der Pachtvertrag zur Sicherung des für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Dachflächen wurde abgeschlossen. Der Netzanschluss der Photovoltaikanlage soll an das Verteilnetz der BonnNetz GmbH erfolgen. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Folgende PV-Projekte werden realisiert: 1. Stadttarchiv/ Pestalozzischule, Budapester Straße 23,53111 Bonn, Deutschland, Neubau (Gründach) und Bestand, 120 Module des Herstellers LONGi Green Energy Technology Co., Ltd., Typ LONGi Hi-MO 6 Explorer LR5-54HTH-440M - 440Wp 2 Wechselrichter des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd, Typ Huawei Technologies SUN2000-20KTL-M3 (400Vac), Leistung der Photovoltaikanlage = 48,8 kWp bei 200 W/m², Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 12,61 % 2. Kita Wilhelmstraße, Wilhelmstraße 34, 53111 Bonn, Deutschland, Satteldach Denkmalschutz, 160 Module , des Herstellers LONGi Green Energy Technology Co., Ltd., Typ HiMo X6 – LR5-54HTB, 2 Wechselrichter des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd, Typ Huawei Technologies SUN2000-30KTL-M3 (400Vac) Leistung der Photovoltaikanlage = 69,60 kWp bei 200 W/m², Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 17,98 % 3. Katastrophenschutzzentrum, Holtorferstraße 25, 53229 Bonn, Deutschland, Flachdach, 384 Module, des Herstellers LONGi Green Energy Technology Co., Ltd., Typ HiMo X6 – LR5-54HTH, 2 Wechselrichter des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd, Typ Huawei Technologies SUN2000-100KTL-M2 (400Vac) und Typ Huawei Technologies SUN2000-30KTL-M3 (400Vac), Leistung der Photovoltaikanlage = 168,96 kWp bei 200W/m², Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 43,66 % 4. GGS Brüser Berg (Geb. A1 und B), Edisonallee 9, 53125 Bonn, Deutschland, Bestandsgebäude, 243 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH & Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, 2 Wechselrichter des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd, Typ Huawei Technologies SUN2000-40KTL-M3 (400Vac), Leistung der Photovoltaikanlage = 99,63 kWp bei 200W/m², Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 25,75 %
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrages und ist für alle Anleger bis zum 31.12.2029 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Der Nachrangdarlehensvertrag kann vom Anleger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2026. Wird der Vertrag seitens des Anlegers gekündigt, bevor die Anlagen errichtet und in Betrieb gegangen sind, so wird die Rückzahlung an den Anleger vom Bankguthaben der Emittentin getilgt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger (natürliche Person) erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 2,50 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Zinsen für die jeweils vorausgegangenen 12 Monate werden jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmal, anteilig für das Jahr 2025 zum 31.01.2026 und letztmalig zum 31.01.2030. Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Der Anspruch wird zum 31.01.2030 fällig. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).

5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.</u> Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko (Ausfallrisiko)	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen (Ausfallrisiko). Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlung und Rückzahlung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Fremdfinanzierungsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann, so dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Dieses Risiko kann auch aufgrund der geschäftlichen Entwicklung der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags bestehen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die qualifizierten Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage	Bei der Errichtung von Photovoltaikprojekten besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Photovoltaikanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Photovoltaikanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Maximalrisiko (Ausfallrisiko) und Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u>
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 31.12.2029. Der Nachrangdarlehensvertrag kann vom Anleger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2026. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
6	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen der Vermögensanlage beträgt insgesamt € 425.000,-. Das Emissionsvolumen teilt sich auf diese und die parallel angebotene Emission „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 2025, 3,00%“ auf.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangige Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1000,-. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben, bis maximal € 5000,-. Alle Beträge müssen durch € 1000,- ohne Rest teilbar sein.
7	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 425 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 198 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziell Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur.
8	Aussichten für die vertrags-gemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der deutsche Strommarkt im Bereich der Photovoltaik. Dieser Markt im Bereich der Photovoltaik wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Photovoltaikanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonnenstunden) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes im Bereich der Photovoltaik neutral oder positiv entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes im Bereich der Photovoltaik negativ entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).

9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Bei der Emittentin und Anbieterin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt rd. € 5.000,- an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die rechtliche Konzeption der Bürgerbeteiligung. Diese Kosten fallen für die Emission „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 2025, 3,00 %“ und für die Emission „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 2025, 2,50 %“ an. Diese Kosten werden aus eigenen Mitteln und nicht aus der Vermögensanlage heraus bezahlt. Darüber hinaus erhält der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin und Anbieterin die nachfolgend näher bezeichnete Provision für die Vermittlung der Vermögensanlage.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen von der Emittentin erhält	Die Emittentin und Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von maximal 1,0 % des Gesamtemissionsvolumens. Diese Kosten werden aus eigenen Mitteln und nicht aus der Vermögensanlage heraus bezahlt. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin und Anbieterin.
	Kosten und Provisionen, die dem Anleger entstehen	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatpersonen (natürliche Personen) im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit mittelfristigem Anlagehorizont, wenn die Vermögensanlage bis zum 31.12.2029 (s. Ziffer 4) gehalten wird. Sofern der Anleger von seiner erstmaligen Möglichkeit zur Kündigung zum 31.12.2026 Gebrauch macht, liegt jedoch ein kurzfristiger Anlagehorizont vor. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 400.000,-, wovon € 136.000,- verkauft wurden. Vollständige Tilgungen waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gemäß § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage ist das Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG konkret bestimmt, vgl. Ziffer 3.
17	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 VermAnlG	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ist im Unternehmensregister einsehbar. Dieser ist unter www.unternehmensregister.de abrufbar.
20	Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnlG	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in Verbindung mit der VIB-BestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.		